

Amtliche Mitteilungen

der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



Nr. 02/2021

Wuppertal, den 28. Januar 2021

Satzung
der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie)
für das
Institut für Feministische Theologie, Theologische
Geschlechterforschung und Soziale Vielfalt

Präambel

Im Rahmen der Neuausrichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel sowie im Rahmen des Besetzungsverfahrens des Lehrstuhls „Neues Testament“ hat das Kuratorium am 3. Juli 2019 beschlossen, die bisherige Juniorprofessur „Feministische Theologie / Theologische Geschlechterforschung / Neues Testament“ zu streichen. Die Thematik „Theologische Geschlechterforschung“ wird im Rahmen des neu besetzten Lehrstuhls „Neues Testament“ (Denomination: „Neues Testament und Theologische Geschlechterforschung“) mit abgebildet.

Im Rahmen dieser Veränderungen hat das Kuratorium der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ergänzend die Gründung des IN-Instituts „Institut für Feministische Theologie, Theologische Geschlechterforschung und Soziale Vielfalt“ beschlossen.

§ 1

Aufgabe, Standort

- (1) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel unterhält als unselbständige Einrichtung (IN-Institut) das „Institut für Feministische Theologie, Theologische Geschlechterforschung und Soziale Vielfalt“ (im Weiteren als „Institut“ bezeichnet).
- (2) Die Ziele des Instituts sind im Wesentlichen:
 - a) Institutionalisierung Feministischer Theologie und Theologischer Geschlechterforschung sowie der entsprechenden akademischen Lehre an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
 - b) Etablierung des Themengebiets als interdisziplinäre Querschnittsdimension in Theologie und Diakoniewissenschaft,
 - c) Förderung von Kompetenz in Geschlechterfragen, Feministischer Theologie und Sozialer Vielfalt in Theologie, Kirche und Diakonie.
- (3) Zur Erreichung der Ziele initiiert, fördert und vernetzt das Institut die Forschung und Lehre im Bereich Feministischer Theologie, Theologischer Geschlechterforschung und Sozialer Vielfalt.
- (4) Standort des Instituts ist Wuppertal.

§ 2

Organisationsstruktur

- (1) Das Institut ist tätig auf den Grundlagen des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel vom 17. November 2005 und der Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Das Institut ist dem Lehrstuhl zugeordnet, der durch seine Denomination für Theologische Geschlechterforschung zuständig ist.
- (3) Zur weiteren Organisationsstruktur des Instituts gehören:
 - a) die Institutsleitung,
 - b) der Fachbeirat,
 - c) weitere Mitglieder und Angehörige nach § 4 der Grundordnung sowie weitere interessierte und ehrenamtlich Mitarbeitende.

§ 3

Die Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung obliegt der Inhaberin oder dem Inhaber des Lehrstuhls, dem durch die Denomination die Theologische Geschlechterforschung zugeordnet ist.
- (2) Die Institutsleitung ist mit einem ausreichenden Stundendeputat auszustatten, um die qualifizierte Lehre im Bereich „Theologischer Geschlechterforschung“ zu gewährleisten. Angestrebt ist ein Stundendeputat von drei Semesterwochenstunden, soweit dies durch den Haushalt gewährleistet werden kann.
- (3) Die Institutsleitung sorgt für die Erreichung der Ziele des Instituts.
- (4) Die Institutsleitung berichtet einmal im Jahr dem Senat und dem Kuratorium über die Arbeit des Instituts.
- (5) Die Institutsleitung kann Buchanschaffungen in der Hochschul- und Landesbibliothek Wuppertal vorschlagen.
- (6) Die Institutsleitung sorgt für den Aufbau der Organisationsstruktur gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe c),
- (7) Bei Verwaltungsfragen, sonstigen administrativen Angelegenheiten sowie der Umsetzung der Arbeitsergebnisse arbeitet die Institutsleitung mit dem Rektorat zusammen.

§ 4

Der Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung der fachlichen Arbeit des Instituts, der Verankerung des Instituts in verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern, der fachwissenschaftlichen Diskussion und der Beratung über relevante Themenschwerpunkte wird ein Fachbeirat unter der Institutsleitung gebildet.
- (2) Dieser Fachbeirat sollte unter Berücksichtigung der folgenden Arbeitsfelder oder Institutionen zusammengesetzt werden:
 - a) je eine Vertretung der Träger der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
 - b) mindestens zwei weitere Vertretungen aus Wissenschaft, Kirche und Diakonie,
 - c) eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
 - d) aus der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel mindestens eine Assistierende oder ein Assistierender, die oder der Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertretung des ASTA,
 - e) eine Vertretung der VEM,
 - f) bis zu drei weitere Personen, die von der Institutsleitung vorgeschlagen werden.
- (3) Den Vorsitz im Fachbeirat übernimmt die Institutsleitung, die für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse des Fachbeirats sorgt.
- (4) Der Fachbeirat wird für die Amtsdauer des Kuratoriums gemäß der bestehenden Grundordnung berufen. Für die erste Amtsdauer gilt die Amtsdauer des bestehenden Kuratoriums.

- (5) Die Mitglieder des Fachbeirats werden auf Vorschlag der Institutsleitung durch den Senat berufen.
- (6) Der Fachbeirat trifft sich in der Regel einmal jährlich.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Instituts erfolgt im Rahmen des Haushalts der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel.
- (2) Einnahmen aus Veranstaltungen des Instituts, Spenden für das Institut oder Drittmittel, die das Institut einwirbt, werden im Haushalt der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel vereinnahmt und vom Institut zweck-, zeit- und terminentsprechend verwendet.
- (3) Die Hochschule stellt die notwendigen Räume sowie technischen Geräte entsprechend ihren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung

§ 6

Kooperationen

- (1) Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kooperationen mit anderen Hochschulen, Studien- und -bildungseinrichtungen, Institutionen, Vereinen und Netzwerken vorschlagen.
- (2) Die Kooperationen sollen interdisziplinär, international, interkonfessionell und interreligiös ausgerichtet sein.
- (3) Die Kooperationsverträge bedürfen nach vorheriger Abstimmung mit dem Rektorat der Zustimmung des Senats und der Genehmigung des Kuratoriums.

§ 7

Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung im Senat am 27.01.2021 und Genehmigung des Kuratoriums am 14.12.2020 tritt die Satzung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel für das „Institut für Feministische Theologie, Theologische Geschlechterforschung und Soziale Vielfalt“ gemäß § 12 der Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)“ in Kraft.